

Satzung über die Hausnummerierung des Marktes Titting

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO), Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- Wegegesetzes (BayStrWG) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt der Markt Titting folgende

Satzung

§ 1 Zuteilung einer Hausnummer

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Der Markt Titting teilt die Hausnummern zu. Er kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies durch Bescheid mitgeteilt.

(3) Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, insbesondere bei solchen, die keinen Wohnzwecken dienen, kann von der Zuteilung einer Hausnummer abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Markt Titting.

(4) Abweichungen von Abs. 1 und Abs. 3 können angeordnet werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind.

§ 2 Hausnummernschild

(1) Die Hausnummernschilder werden vom Markt Titting auf Kosten des Eigentümers beschafft.

(2) Der Eigentümer des Gebäudes, für das der Markt Titting eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen des Marktes Titting nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so kann der Markt Titting das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheide geltend machen.

§ 3 Anbringen/Sichtbarmachen der Hausnummern

(1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Die

Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten u.ä. behindert werden. Befindet sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, ein Nebengebäude oder eine Garage, kann das Hausnummernschild auch am Eingang des Vorgartens, bzw. dem Nebengebäude oder der Garage zweckentsprechend angebracht werden, sofern dadurch eine bessere Sichtbarkeit von der Straße aus erreicht werden kann.

(2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4 Änderung/Erneuerung der Hausnummer

(1) Der Markt Titting kann jederzeit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Ummummerierung der Gebäude vornehmen.

(2) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.

(3) Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden. Schwer lesbar oder unlesbar gewordene Schilder sind zu erneuern. Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5 Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Titting, den 13.12.2024

Andreas Brigl
1. Bürgermeister

